

- Ausfertigung -

Stadt Korntal-Münchingen  
Landkreis Ludwigsburg

**Richtlinien  
und Entgeltbestimmungen  
für die Überlassung von Räumen in den  
Feuerwehrräusern  
in den Stadtteilen  
Korntal und Münchingen**

Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat am 13.12.2011 folgende Änderungen der Entgeltbestimmungen beschlossen:



## § 1

### Zweckbestimmung

Die Feuerwehrrhäuser in den Stadtteilen Korntal und Münchingen dienen **vorrangig den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr Korntal-Münchingen**, insbesondere der Fortbildung der Feuerwehrleute und zur Pflege der Kameradschaft. Es handelt sich somit **um keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 2-4 GemO**. Hieraus ergibt sich, dass die Einwohnerschaft grundsätzlich nicht berechtigt ist, die Räume in den beiden Feuerwehrrhäusern zu benützen.

## § 2

### Anderweitige Belegung

Ausnahmeregelungen von § 1 bestehen

durch **Allgemeingenehmigung** für den:

#### **Lehrsaal des Hauses der Feuerwehr im Stadtteil Münchingen**

- für den Gesangverein Liederkranz Münchingen (kostenfreier Übungsabend) sowie
- für den Landfrauenverein Münchingen (kostenfreie Versammlungen, Vorträge etc.)
- für Kurse der Volkshochschule

#### **Lehrsaal des Hauses der Feuerwehr im Stadtteil Korntal**

- für den Chor Korntal (kostenfreier Übungsabend)
- für Kurse der Volkshochschule

sind möglich durch **Einzelgenehmigungen**

soweit andere Räume der Stadt bereits belegt sind für **örtliche Vereine**, die nach den bestehenden Vereinsförderungsrichtlinien oder durch Gemeinderatsbeschluss gefördert werden **und Privatveranstaltungen nur von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**.

Ausgeschlossen ist eine Belegung

- grundsätzlich an jedem Montagabend sowie nach sonstigen Übungen;
- nach Einsätzen;

- bei sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr (Kameradschaftsabende, Sonderübungen, Schulungen, Tag der offenen Tür etc.)
  - bei Versammlungen der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei der jährlichen Hauptversammlung
- Bei der Belegung haben Angehörige der Freiwillige Feuerwehr Vorrang vor sonstigen Interessenten.

Sonstige Veranstaltungen sind mit dem jeweiligen Abteilungskommandanten der Feuerwehr abzusprechen. Nach dessen Einverständnis ist die Zulassung bei der Stadtverwaltung (Hauptamt) zu beantragen.

### **§ 3**

#### **Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung der Feuerwehrhäuser in beiden Stadtteilen erfolgt i.d.R. durch den jeweiligen Hauswart bzw. einen Beauftragten der Feuerwehr.

Auf Wunsch kann der Veranstalter die Bewirtschaftung auch selbst übernehmen.

### **§ 4**

#### **Entgelt**

Die Benützung durch die Freiwillige Feuerwehr Korntal-Münchingen ist frei.

Das Benützungsentgelt für sonstige Veranstaltungen durch Einzelgenehmigung wird gemäß den aus der Anlage hervorgehenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 5**

#### **Sonstiges**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von Räumen der Stadt Korntal-Münchingen analog.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 01. September 2001 in Kraft.

Korntal-Münchingen, den 16.07.2001

Stritzelberger  
Bürgermeister

Anlage zu den Richtlinien für die Überlassung von Räumen in den Feuerwehrhäusern in den Stadtteilen Korntal und Münchingen

## **E n t g e l t b e s t i m m u n g e n**

über die Höhe des Entgelts für die Benützung von Räumen in den Feuerwehrhäusern in den Stadtteilen Korntal und Münchingen

### **§ 1**

#### **Benützungsentgelt**

Die Stadt Korntal-Münchingen erhebt für die Benützung von Räumen in den Feuerwehrhäusern in den Stadtteilen Korntal und Münchingen für Veranstaltungszwecke Benützungsentgelte nach diesen Bestimmungen.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

Schuldner des Benützungsentgelts ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### A) Hauptentgelt

(einschl. Heizung und Lüftung, Reinigung (üblicher Umfang), allgemeine Beleuchtung, Hausmeister (Übergabe, Kontrolle, Abnahme) sowie

Proben und Veranstaltungsvorbereitungen bis zu 3 Std. am Veranstaltungstag

	Veranstaltung an einem Tag bis zu 6 Std. €	jede weitere angefangene Stunde €	Nachtzuschlag ab 1.00 Uhr für jede angef. Std. €
1. Lehrsaaal Haus der Feuerwehr Ko	116,00 €	22,00 €	22,00 €
2. Lehrsaaal Haus der Feuerwehr Mü	83,00 €	14,00 €	14,00 €

#### (B) Einrichtungen, Geräte

je Veranstaltung

Küche bei Bewirtschaftung durch den Veranstalter

1. Haus der Feuerwehr Ko	33,00 €
2. Haus der Feuerwehr Mü	20,00 €

Überlassung sonstiger Einrichtungen nach besonderer Vereinbarung.

(C) Befreiung vom Entgelt bzw. Ermäßigungen

Den örtlichen Vereinen, die nach den bestehenden Vereinsförderungsrichtlinien oder durch Gemeinderatsbeschluss gefördert werden, können Räume in den Feuerwehrhäusern in beiden Stadtteilen Kornthal und Münchingen

a) einmal pro Jahr für

1 Veranstaltung

kostenlos überlassen werden (Verlängerungsstunden und Nachtzuschlag ausgenommen).

Dies gilt jedoch nur, wenn die Befreiung nicht bereits für andere städtischen Veranstaltungsräume (z.B. Albert-Buddenberg-Halle oder Widdumhof) in Anspruch genommen wird.

b) Ferner ermäßigt sich das Entgelt

bei kulturellen Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung mit Reihenbestuhlung (z.B. Konzert) oder Veranstaltungen, deren Erlös einem wohltätigen Zweck dient, um 50 %

bei allen sonstigen Veranstaltungen um 25 %

bei mehrtägigen Veranstaltungen für den zweiten und jeden weiteren Tag um 50 %

Voraussetzung für die Befreiung bzw. Ermäßigung ist, dass der Verein für den Auf- und Abbau geeignetes Personal zur Verfügung stellt.

**Nicht bezuschusst werden:**

- Mieten für Verlängerungsstunden und Nachtzuschlag (Abschnitt A)
- Veranstalterhaftpflichtversicherung

(D) Zusatzbestimmungen für die Entgeltberechnung

- a) Die Veranstaltungsdauer nach (A) berechnet sich vom Öffnen bis zum Schließen der Veranstaltungsräume. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

- b) Für Proben und Veranstaltungsvorbereitungen von bis zu 3 Std. am Veranstaltungstag wird keine Miete nach (A) berechnet. Danach werden 10 € (20 DM), je angefangene Stunde berechnet.
- c) Über die Normalverschmutzung hinaus anfallende Reinigungsarbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit**

Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang an die Stadtkasse zu entrichten.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Bestimmungen zulassen.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltbestimmungen sind seit 01. Januar 2002 in Kraft.  
Die Änderungen seit 01. Januar 2012.

Korntal-Münchingen, den 10. Januar 2012

gez.  
Dr. Joachim Wolf  
B ü r g e r m e i s t e r